

Herrn Dr. Jürg Stöcklin
A.T.P.N
Botanisches Institut der Universität Basel
Schönbeinstrasse 6
CH – 4056 Basel - Schweiz

Paris, den 4. Juli 2006

Angelegenheit: Streitsache ATPN vs. FESSENHEIM
Unsere Zeichen: CLJ/CLJ/MP - Akte 06022051

Sehr geehrter Herr Dr. Stöcklin,

Ich habe die grosse Freude, Ihnen eine Kopie des gerade durch die Commission d'accès aux documents administratifs (Kommission für den Zugang zu amtlichen Dokumenten) getroffenen Entscheides zuzustellen, der unseren Standpunkt einer Übermittlung von Dokumenten durch den Staat in weiten Teilen befürwortet.

Was die flüssigen oder gasförmigen Ableitungen betrifft, können alle Aufstellungen übermittelt werden, dies trifft ebenfalls auf die Aufstellungen über die Wassermengen des vom Rhein entnommenen Wassers in m³/Stunde und m³/Tag für die letzten drei Jahre zu.

Was die durch das Bureau d'évaluation des risques sismiques (Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken) erstellte Studie betrifft, unterliegt diese nicht den Regeln der Übermittlung von Umweltinformationen, die einen Vorbereitungscharakter haben.

Was die Sicherheitsstudien zur Kernfusion betrifft, können die Dokumente übermittelt werden, nachdem Abschnitte mit geschützten Informationen unleserlich gemacht worden sind.

Es ist also ein sehr grosser Erfolg für die Vereine, da sich der Staat in weiten Teilen geweigert hatte, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, unter dem Vorwand, dass wir kein Einsichtsrecht hätten.

Ich überlasse es Ihnen, diesen Sieg an die Öffentlichkeit zu bringen, kann mich aber auch, sofern Sie es wünschen, darum kümmern.
Hochachtungsvoll

Corinne Lepage

Anhang: 1

Cada
Commission d'accès aux
documents administratifs
(Kommission für den Zugang
zu amtlichen Dokumenten)
www.cada.fr

Der Präsident

Frau Corinne Lepage
Hugo Lepage & Associé Conseil
40, rue de Monceau
75008 Paris

Paris, den 3. Juli 2006

Unsere Zeichen: 20062388-CB

Ihre Zeichen: Angelegenheit ATPN vs./Fessenheim CL/MP – Aktenzeichen 06022051

Sehr geehrte Frau Lepage,

ich habe die Ehre, Ihnen die durch die Commission d'accès aux documents administratifs in ihrer Sitzung vom 8. Juni 2006 abgegebene Stellungnahme als Antwort auf Ihre Anfrage mitzuteilen. Diese Stellungnahme wird ausserdem der Verwaltungsbehörde zugestellt, die Sie ersucht haben.

_____Stellungnahme Nr. 20062388-CB vom 8. Juni 2006_____

Frau Corinne Lepage, Rechtsanwältin (Trinationaler Atomschutzverband der Bevölkerung um das AKW Fessenheim) hat nach der Weigerung des Generaldirektors von EDF (Direktor des Atomkraftwerkes Fessenheim), Dokumente zum Atomkraftwerk Fessenheim zur Verfügung zu stellen die Commission d'accès aux documents administratifs durch einen am 5. Mai 2006 in ihrem Sekretariat registrierten Schreiben ersucht. Diese Dokumente betreffen die folgenden Punkte:

1. Messungen flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Ableitungen (radioaktive¹ oder gasförmige Ableitungen, die nach den Erlassen vom 17. November 1977 erlassen worden wären); verschiedene Aufstellungen zu flüssigen oder gasförmigen radioaktiven Ableitungen innerhalb der letzten drei Jahre, insbesondere die im Artikel 9 des Erlasses vom 26. November 1999 zitierten Temperaturaufzeichnungen und Ableitungen von Radioelementen und die durchschnittliche Momentkonzentration innerhalb von 2 und von 24 Stunden sowie die jährlichen Ausflüsse pro Tag und innerhalb von 2 Stunden der verschiedenen gesetzlich reglementierten Stoffe für jeden Ableitungspunkt sowie der pH-Wert und die Höchst- und Tiefstgrenze der Ableitung; Registrierung der Gesamtbetaaktivität und der Emissionen einer gewissen Anzahl an die Freisetzung von radioaktive Abfälle betreffende Produkten;
2. Messungen der dem Rhein entnommenen Wassermengen (dem Rhein entnommene jährliche und tägliche Wassermengen in m³/Stunde und m³/Tag sowie die höchste Moment-Wasserführung in m³/Sekunde);
3. Antworten des Betreibers auf die an ihn durch die Atomsicherheitsbehörde nach den Vermerken vom 11. Juli 2002 und vom 9. Oktober 2003 adressierten Schreiben;

¹ Vermutlich wurde hier ein Wort vergessen und es müsste "radioaktive flüssige oder gasförmige Ableitungen" heissen. (Anm. d. Ü.)

4. Von der EDF durch die Atomsicherheitsbehörde in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2003 verlangte Wahrscheinlichkeitsstudien über die Absicherung gegen das Risiko einer Kernfusion und radioaktiver Freisetzung;
5. Studien zur erneuten Beurteilung von Erdbebenrisiken und mit Klimaschwankungen verbundenen Risiken;
6. Studie durch das Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken für die Sicherheit von Atomkraftanlagen.

Die Kommission bemerkt, dass Frau Lepage wegen der Übermittlung dieser Dokumente sowohl den Präfekten des Haut-Rhin, den Industrieminister und die Atomsicherheitsbehörde als auch für den vorliegenden Antrag den Betreiber Electricité de France ersucht hat. Sie stellt fest, dass sich diese Dokumente auf die Produktion von Electricité de France beziehen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 17. November 2004 eine Aktiengesellschaft geworden ist.

Die Kommission stellt fest, dass die Anfrage von Frau Lepage Umweltinformationen im Sinne des Artikels L. 124-2 des Umweltgesetzbuches in seiner aus dem Gesetz Nr. 2005-1319 entstandenen Fassung vom 26. Oktober 2005 betrifft, das insbesondere unter den für den Zustand der Umwelt relevanten Informationen die Luft, die Atmosphäre, das Wasser, den Boden, das Land, die Landschaften, die Biodiversität und die Interaktionen zwischen diesen Elementen aufführt. Sie erinnert daran, dass nach den Artikeln L. 124-1 und L. 124-3 desselben Gesetzbuches das Recht jeder Person auf Zugang zu durch den Staat, die Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse oder durch öffentliche Einrichtungen verwahrte, erhaltene oder erarbeitete Umweltinformationen unter den durch den ersten Titel des Gesetzes vom 17. Juli 1978 definierten Bedingungen ausgeübt wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des vierten Abschnittes des zweiten Titels des ersten Buches des genannten Gesetzbuches. Gleiches gilt für Umweltinformationen, die durch mit einer öffentlichen Aufgabe in Umweltangelegenheiten beauftragte Personen verwahrt, erhalten oder erarbeitet werden, insofern als diese Informationen die Erfüllung ihrer Aufgabe betreffen.

Die Kommission erachtet, dass auch wenn Electricité de France an öffentlichen Aufgaben der Elektrizitätsbereitstellung beteiligt ist, wie es im Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 definiert worden ist, insbesondere, wenn sie die Elektrizitätsverteilung übernimmt, die Aktivität der Elektrizitätserzeugung selbst nicht Bestandteil einer öffentlichen Aufgabe ist. Die Kommission ist infolgedessen der Meinung, dass die Anfrage auf Übermittlung durch Electricité de France ausserhalb ihrer Aufgabe des öffentlichen Dienstes verwahrte Dokumente betrifft und dass sie nicht in den Anwendungsbereich des vierten Abschnittes des zweiten Titels des ersten Buches des Umweltgesetzbuches fällt, genauso wenig wie in den des Gesetzes vom 17. Juli 1978, dessen Artikel 1 klarstellt, dass es auf Dokumente zutrifft, die durch "*Personen des Privatrechtes*" verwahrt werden, "*die mit der Verwaltung einer öffentlichen Aufgabe im Rahmen ihrer Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt sind*". Die Kommission kann sich nur als nicht entscheidungsbefugt erklären.

Die Kommission stellt ausserdem fest, dass das Parlament am 1. Juni 2006 den Gesetzentwurf zur Transparenz und Atomsicherheit endgültig angenommen hat, der insbesondere in seinem Artikel 19 ein Übermittlungsrecht für bestimmte Informationen bezüglich der Ableitungen von Atomkraftwerken, die durch die Betreiber von einfachen Atomkraftwerken verwahrt werden, vorsieht. Ein Teil der beantragten Dokumente müsste also durch Electricité de France auf der Grundlage dieses Textes zur Verfügung gestellt werden, wenn er in Kraft getreten ist.

Hochachtungsvoll

Jean-Pierre Leclerc
Honorarabteilungspräsident beim Conseil d'Etat

Cada
Commission d'accès aux
documents administratifs
www.cada.fr

Der Präsident

Frau Corinne Lepage
Hugo Lepage & Associé Conseil
40, rue de Monceau
75008 Paris

Paris, den 3. Juli 2006

Unsere Zeichen: 20062388-CB und 20062387-CB

Ihre Zeichen: Angelegenheit ATPN vs./Fessenheim CL/MP – Aktenzeichen 06022051

Sehr geehrte Frau Lepage,

ich habe die Ehre, Ihnen die durch die Commission d'accès aux documents administratifs in ihrer Sitzung vom 8. Juni 2006 abgegebene Stellungnahme als Antwort auf Ihre Anfrage mitzuteilen. Diese Stellungnahme wird ausserdem der Verwaltungsbehörde zugestellt, die Sie ersucht haben.

_____Stellungnahme Nr. 20062388-CB vom 8. Juni 2006_____

Frau Corinne Lepage, Rechtsanwältin, hat im Namen des Trinationalen Atomschutzverbandes der Bevölkerung um das AKW Fessenheim nach der Weigerung des Generaldirektors von EDF (Direktor des Atomkraftwerkes Fessenheim), Dokumente zum Atomkraftwerk Fessenheim zur Verfügung zu stellen, die Commission d'accès aux documents administratifs durch einen am 5. Mai 2006 in ihrem Sekretariat registrierten Schreiben ersucht. Diese Dokumente betreffen die folgenden Punkte:

1. Messungen flüssiger oder gasförmiger radioaktiver Ableitungen (radioaktive² oder gasförmige Ableitungen, die nach den Erlassen vom 17. November 1977 erlassen worden wären); verschiedene Aufstellungen zu flüssigen oder gasförmigen radioaktiven Ableitungen innerhalb der letzten drei Jahre, insbesondere die im Artikel 9 des Erlasses vom 26. November 1999 zitierten Temperaturaufzeichnungen und Ableitungen von Radioelementen und die durchschnittliche Momentkonzentration innerhalb von 2 und von 24 Stunden sowie die jährlichen Ausflüsse pro Tag und innerhalb von 2 Stunden der verschiedenen gesetzlich

² Vermutlich wurde hier ein Wort vergessen und es müsste "radioaktive flüssige oder gasförmige Ableitungen" heissen. (Anm. d. Ü.)

reglementierten Stoffe für jeden Ableitungspunkt sowie der pH-Wert und die Höchst- und Tiefstgrenze der Ableitung; Registrierung der Gesamtbetaaktivität und der Emissionen einer gewissen Anzahl an die Freisetzung von radioaktive Abfälle betreffende Produkten;

2. Messungen der dem Rhein entnommenen Wassermengen (dem Rhein entnommene jährliche und tägliche Wassermengen in m³/Stunde und m³/Tag sowie die höchste Moment-Wasserführung in m³/Sekunde);
3. Antworten des Betreibers auf die an ihn durch die Atomsicherheitsbehörde nach den Vermerken vom 11. Juli 2002 und vom 9. Oktober 2003 adressierten Schreiben;
4. Von der EDF durch die Atomsicherheitsbehörde in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2003 verlangte Wahrscheinlichkeitsstudien über die Absicherung gegen das Risiko einer Kernfusion und radioaktiver Freisetzung;
5. Studien zur erneuten Beurteilung von Erdbebenrisiken und mit Klimaschwankungen verbundenen Risiken;
6. Studie durch das Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken für die Sicherheit von Atomkraftanlagen.

Die Kommission stellt fest, dass die Anfrage von Frau Lepage Umweltinformationen im Sinne des Artikels L. 124-2 des Umweltgesetzbuches in seiner aus dem Gesetz Nr. 2005-1319 entstandenen Fassung vom 26. Oktober 2005 betrifft, das insbesondere unter den für den Zustand der Umwelt relevanten Informationen die Luft, die Atmosphäre, das Wasser, den Boden, das Land, die Landschaften, die Biodiversität und die Interaktionen zwischen diesen Elementen aufführt. Sie erinnert daran, dass nach den Artikeln L. 124-1 und L. 124-3 desselben Gesetzbuches das Recht jeder Person auf Zugang zu durch den Staat, die Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse oder durch öffentliche Einrichtungen verwahrte, erhaltene oder erarbeitete Umweltinformationen unter den durch den ersten Titel des Gesetzes vom 17. Juli 1978 definierten Bedingungen ausgeübt wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des vierten Abschnittes des zweiten Titels des ersten Buches des genannten Gesetzbuches. Gleiches gilt für Umweltinformationen, die durch mit einer öffentlichen Aufgabe in Umweltangelegenheiten beauftragte Personen verwahrt, erhalten oder erarbeitet werden, insofern als diese Informationen die Erfüllung ihrer Aufgabe betreffen.

Sie stellt fest, dass Frau Lepage wegen der Übermittlung dieser Dokumente sowohl den Präfekten des Haut-Rhin, den Industrieminister, die Atomsicherheitsbehörde als auch den Betreiber Electricité de France ersucht hat.

Die Kommission hebt ausserdem hervor, dass das Parlament zwar am 1. Juni 2006 den Gesetzesentwurf zur Transparenz und Atomsicherheit endgültig angenommen hat, welches Bestimmungen zum Zugang zu Informationen über aus Atomkraftwerken stammenden Ableitungen enthält, dieser Text jedoch zum Zeitpunkt, wo sie zur Anfrage von Frau Lepage Stellung nimmt, weder ausgefertigt, noch veröffentlicht worden ist.

A - Anfragen bezüglich der radioaktiven Ableitungen und der Wasserentnahmen aus dem Rhein:

Aus den durch die Kommission erhaltenen Informationen geht hervor, dass seit den Erlassen vom 17. November 1977 keine Genehmigung für die Ableitung radioaktiver flüssiger oder gasförmiger Abfälle zugunsten des Atomkraftwerkes Fessenheim erteilt worden ist, und da dieses Atomkraftwerk nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 26. November 1999 unterworfen ist, ist es auch nicht verpflichtet, alle durch diesen Text

vorgesehenen Dokumente zu erstellen, so auch nicht Aufstellungen zu Messungen über abgeleitete Radioelemente und Konzentrationen der verschiedenen Substanzen. Das Ersuchen um eine Stellungnahme ist somit gegenstandslos, da es darauf abzielt, spätere Erlasse als die vom 17. November 1977 und Aufstellungen gemäss den Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1999 zu erhalten.

Im Rahmen der für das Atomkraftwerk Fessenheim geltenden Vorschriften stellt der Betreiber jedoch Aufstellungen zusammen, die die Messung radioaktiver flüssiger oder gasförmiger Ableitungen ermöglichen. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass diese Aufstellungen, da die Behörde in ihrem Besitz ist, jeder Person, die sie anfordert, in Anwendung der Artikel L. 124-1 ff. des Umweltgesetzbuches zur Verfügung zu stellen ist. Die Kommission gibt also zu diesem Punkt eine positive Stellungnahme ab.

Ersuchen um Übermittlung von die dem Rhein entnommenen Wassermengen betreffende Aufstellungen in m³/Stunde und m³/Tag für die letzten drei Jahre:

Aus den durch die Atomsicherheitsbehörde weitergegebenen Informationen geht hervor, dass auch wenn der Betreiber verpflichtet ist, diese Aufstellungen ständig vorzunehmen, um sie bei jeder Kontrolle durch die Behörde vorweisen zu können, letztere nur im Besitz einer kleinen Anzahl dieser Aufstellungen und einer Synthese ist. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Dokumente aufgrund der Tatsache, dass die Behörde in ihrem Besitz ist, jeder Person, die sie anfordert, in Anwendung der Artikel L. 124-1 ff. des Umweltgesetzbuches zur Verfügung zu stellen ist. Sie befürwortet also ihre Übermittlung.

B - Andere beantragte Dokumente:

Die durch das Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken für die Sicherheit von Atomkraftanlagen erarbeitete Studie:

Im Rahmen der Anwendung der Sicherheitsgrundnorm 2001-01 hat das Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken für die Sicherheit von Atomkraftanlagen eine Studie zu den Erdbebenrisiken an den Standorten einiger französischer Atomkraftanlagen durchgeführt.

Die Kommission erinnert daran, dass gemäss Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1978 im Prinzip Dokumente, die eine behördliche Verfügung vorbereiten, bis zum Tag, wo diese Entscheidung getroffen wird, vorübergehend vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind. Der zweite Abschnitt des Artikels L. 124-4 des Umweltgesetzbuches ermöglicht jedoch nur, Anfragen abzulehnen, die Dokumente betreffen, die sich noch in der Ausarbeitungsphase befinden. Keine Bestimmung dieses Abschnittes sieht dagegen die Möglichkeit vor, den Zugang zu Dokumenten abzulehnen, die zu einem Vorbereitungsprozess für die Annahme einer noch nicht getroffenen Entscheidung gehören, während die Dokumente selbst jedoch fertiggestellt sind. Sie schliesst daraus, dass Umweltinformationen, die einen Vorbereitungscharakter haben, nicht aus diesem einzigen Grunde dem Geltungsbereich des Einsichtsrechtes entzogen sind.

Es geht aus diesen an die Kommission adressierten Informationen hervor, dass die vorgenannte Studie durch das Büro zur Beurteilung von Erdbebenrisiken für die Sicherheit von Atomkraftanlagen abgeschlossen worden ist. Die Kommission erachtet infolgedessen, dass sie ohne weiteres jeder Person, die sie anfordert, in Anwendung der Artikel L. 124-1 ff. des Umweltgesetzbuches zur Verfügung zu stellen ist. Die Kommission befürwortet also ihre Übermittlung.

Antworten auf die Schreiben der Atomsicherheitsbehörde, Studien über die Absicherung gegen das Risiko einer Kernfusion und radioaktiver Freisetzung und Studien zu mit Erdbeben und Klimaschwankungen verbundenen Risiken

In Anwendung des Artikels 5 der Verordnung vom 11. Dezember 1963 zu den Atomkraftanlagen unterliegen die Atomkraftanlagen Sicherheitskontrollen mit zehnjährlichen Inspektionen, die insbesondere die Schwachstellen der Atomkraftanlage aufzeigen und Lösungen zu ihrer Beseitigung erarbeiten sollen. Im Rahmen der zweiten und dritten zehnjährlichen Sicherheitsinspektion des Atomkraftwerkes Fessenheim hat die Atomsicherheitsbehörde zwei Schreiben vom 11. Juli 2002 und 9. Oktober 2003 an Electricité de France geschickt, in welchen sie insbesondere den Betreiber aufforderte, Studien zur Absicherung gegen das Risiko einer Kernfusion und radioaktiver Freisetzung sowie Studien zu mit Erdbeben und Klimaschwankungen verbundenen Risiken durchzuführen. Es geht sowohl aus diesen Schreiben als auch aus den durch die Atomsicherheitsbehörde erbrachten genaueren Angaben hervor, dass diese Schreiben zu einem ständigen Datenaustausch zwischen der im Rahmen ihres Auftrags zur Sicherheitskontrolle handelnden Atomsicherheitsbehörde und jedem Betreiber gehören und dass diese Dokumente eine Mischung sind aus Umweltinformationen, unter die Geheimhaltungspflicht in Sachen Industrie- und Geschäftsgeheimnis fallende Auskünfte des Betreibers und Angaben, deren Verbreitung die Sicherheit des Kraftwerkes beeinträchtigen könnte.

Die Kommission erinnert daran, dass die Bestimmungen der ersten und zweiten Abschnitte des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Juli 1978, auf die der Artikel L. 124-4 des Umweltgesetzes verweist, sofern die Anfrage nicht Emissionen in die Umwelt betrifft, die Übermittlung von Dokumenten nicht erlauben, wenn diese die Sicherheit des Staates, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit von Personen beziehungsweise das Geschäfts- und Industriegeheimnis beeinträchtigen könnte und dies unabhängig von der Eigenschaft des Antragstellers. Ausserdem sehen die Bestimmungen des dritten Abschnittes desselben Artikels 6 des Gesetzes vor, dass wenn die Anfrage ein Dokument betrifft, das sowohl Angaben enthält, die übermittelt werden können und solche, die nicht übermittelt, aber unleserlich gemacht oder abgetrennt werden können, das Dokument dem Antragsteller übermittelt wird, nachdem diese Angaben unleserlich gemacht oder abgetrennt wurden, ausser wenn durch die grosse Anzahl unleserlich gemachter Stellen der Sinn des gesamten Dokumentes verlorengehen würde. Schliesslich fordert der Artikel L. 124-4 des Gesetzbuches die staatlichen Behörden auf, das Interesse einer Übermittlung solcher Informationen einzuschätzen, bevor sie diese aus einem dieser Gründe ablehnen.

Im vorliegenden Fall erachtet die Kommission - die nicht in alle betroffenen Dokumente Einsicht nehmen konnte -, dass die auf dem Spiel stehenden Faktoren, die den Schutz des Industrie- und Geschäftsgeheimnisses des Betreibers eines Atomkraftwerkes und die Sicherheit dieses Kraftwerkes betreffen, so wichtig sind, dass sie auf der Grundlage des Artikels L. 124-4 eine Einsichtsverweigerung in Dokumente rechtfertigen, die unter das Geschäfts- und Industriegeheimnis fallen oder deren Verbreitung die Sicherheit des Kraftwerkes beeinträchtigen könnte. Unter diesen Bedingungen ist sie der Meinung, dass wenn die geforderten Studien gleichzeitig solche geschützten Informationen und andere, die übermittelt werden können, enthalten, diese Studien teilweise übermittelt werden sollen,

nachdem die Abschnitte unleserlich gemacht worden sind, die eine der geschützten Informationen enthalten, und nur diejenigen Dokumente völlig von der Übermittlung ausgeschlossen werden sollen, die nur solche geschützten Angaben enthalten oder die nach dem Unleserlichmachen unverständlich würden.

Hochachtungsvoll

Jean-Pierre Leclerc

Honorarabteilungspräsident beim Conseil d'Etat (französischer Staatsrat, entspricht etwa Bundesverwaltungsgericht)